

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Prof. Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Editorial

Laurenz Strassemeyer

Rechtsunklarheit kurz vor der Einschulung der DSGVO

Seite 157

Stichwort des Monats

Dr. Gregor Scheja

Externe Ombudsperson als „interne“ Meldestelle nach HinSchG im Rahmen einer Auftragsverarbeitung?

Seite 158

Datenschutz im Fokus

Dr. Simon Assion

Das neue deutsche Gesetz über Massenschadensersatzklagen und sein Bezug zum Datenschutzrecht

Seite 164

Dr. Dominik Nikol und Johannes Rost

„Pay or okay“ – okay or not okay?

Aktuelle Entwicklungen bei den sog. Pur-Modellen

Seite 167

Anna Cardillo, Guido Hansch, Wolfgang Lehna und Heiko Markus Roth

Koordinierte Prüfung zu Stellung und Aufgaben von Datenschutzbeauftragten

Seite 172

Rechtsprechung

Patrick Zeitvogel und Alexandra Rath

EuGH vertritt weiten Kopie-Begriff der DSGVO: Ein Überblick über Gründe und Auswirkungen

Seite 175

Prof. Dr. Alexander Golland

Formelle DSGVO-Verstöße wirken sich nicht auf Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aus

Seite 178

Christoph Engling

EuGH zu (immateriellem) Schadensersatz: Bloßer Verstoß gegen DSGVO nicht ausreichend

Seite 181

▪ **Nachrichten Seite 160**

Christoph Engling

EuGH zu (immateriellem) Schadensersatz: Bloßer Verstoß gegen DSGVO nicht ausreichend

EuGH, Urt. v. 4.5.2023 – C-300-21

Die Gerichtsentscheidung in Kürze

Ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO als solcher reicht nicht zur Begründung eines immateriellen Schadensersatzanspruches („Schmerzensgeld“) aus. Die betroffene Person, die Schadensersatzansprüche geltend macht, muss vielmehr darlegen, worin der konkrete Schaden, für den Kompensation verlangt wird, liegt. Eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle muss der durch den Verstoß gegen die DSGVO begründete Schaden allerdings nicht erreichen. Damit folgt der EuGH im Wesentlichen den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 6. Oktober 2022 (Leibold DSB 2022, 285).

Der Fall

In dem Vorabentscheidungsverfahren, welches durch den Obersten Gerichtshof (OGH) Österreichs an den EuGH adressiert wurde, war die Frage aufgeworfen worden, ob einer betroffenen Person gegen einen Adresshändler ein Schadensersatzanspruch zusteht. Der Adresshändler hatte aufgrund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung eine politische Nähe der betroffenen Person zu einer Partei angenommen und diese Erkenntnisse für Werbezwecke seiner Auftraggeber verwendet, ohne allerdings personenbezogene Daten an die jeweiligen Auftraggeber zu übermitteln. Die betroffene Person verlangte wegen „inneren Ungemachs“, welches sich in einer persönlichen Beleidigung durch die Zuordnung zu einer bestimmten Parteiaffinität zeige sowie kreditschädigend sei, einen Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro. Nachdem die Klage von den Instanzgerichten abgewiesen worden war, legte der OGH dem EuGH drei Fragen zur Auslegung der DSGVO vor.

Die erste Vorlagefrage richtete sich darauf, ob das Vorliegen eines Schadens für die Begründung eines Schadensersatzanspruches nach der DSGVO erforderlich sei. Die zweite Vorlagefrage zielte auf die Bemessungsfaktoren für die Zuerkennung eines (immateriellen) Schadensersatzes ab. Mit der dritten Vorlagefrage wollte das vorlegende Gericht geklärt wissen, ob Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erst ab einer bestimmten „Erheblichkeitsschwelle“ zu zahlen sei.

In seinen Schlussanträgen vertrat der Generalanwalt die Ansicht, dass ein Schaden für das Bestehen eines Schadensersatzanspruches erforderlich sei. Auch die Vermutung eines Schadens sei nicht ausreichend. Hinsichtlich der zweiten Vorlagefrage vertrat der Generalanwalt die

Ansicht, die DSGVO bezwecke weder eine Gewinnabschöpfung bei dem Verantwortlichen noch einen Strafschadensersatz – beides sei in der DSGVO nicht angelegt, sodass die alleinige Bemessungsgrundlage die Kompensation des erlittenen Unrechts sei. Hinsichtlich der Erheblichkeitsschwelle führte der Generalanwalt aus, dass zwar eine scharfe Trennung zwischen nicht ersatzfähigem Ärger und ersatzfähigem Schaden nicht einfach zu ziehen sei, stellte jedoch fest, dass die Abgrenzung im Einzelnen den mitgliedstaatlichen Gerichten obliege. Eine Ersatzpflicht für erlittenen Ärger lehnte er ab, da hierzu das Schadensersatzrecht nicht das geeignete Sanktionsmittel sei.

Die Gründe

Mit seiner Entscheidung schließt sich der EuGH der in den Schlussanträgen vertretenen Ansicht im Wesentlichen an. Lediglich hinsichtlich der dritten Vorlagefrage, weicht der EuGH in der Begründung von den Schlussanträgen ab. Das allerdings, ohne dass sich dies voraussichtlich im Ergebnis auswirken wird.

Erforderlichkeit eines konkreten Schadens

Sowohl systematisch wie auch nach dem Wortlaut begründet der EuGH nachvollziehbar die Erforderlichkeit eines tatsächlich eingetretenen Schadens.

Hierzu stellt der EuGH fest, dass die Begriffe des „Schadensersatzes“ und des „materiellen oder immateriellen Schadens“ zwar nicht von der DSGVO selbst definiert und vorgegeben werden, aber als autonome Begriffe des Unionsrechts anzusehen sind. Daraus folgt, dass das mitgliedstaatlich unterschiedliche Verständnis dieser Begriffe zugunsten einer einheitlichen Auslegung der europäischen Vorschriften – und damit auch der DSGVO – zurücktreten muss.

Der EuGH identifiziert als Tatbestandsvoraussetzungen einer Schadensersatzhaftung bereits nach dem Wortlaut des Art. 82 DSGVO drei Merkmale, die gemeinsam erfüllt sein müssen (1.) Schaden, (2.) Verstoß gegen die DSGVO und (3.) Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verstoß.

Hinsichtlich der beiden erstgenannten Voraussetzungen weist der EuGH bereits darauf hin, dass die kumulative Nennung von „Schaden“ und „Verstoß“ überflüssig sei, wenn nicht auch der Schadenseintritt notwendige Voraus-

setzung eines Schadensersatzanspruches sei. Nicht notwendig folgt aber aus einem „Verstoß“ gegen die Bestimmungen der DSGVO ein (bezahlbarer) Schaden. Das werde auch dadurch deutlich, dass die DSGVO an anderer Stelle das bloße Vorliegen eines „Verstoßes“ ausreichen lasse. So können die Datenschutzaufsichtsbehörden Maßnahmen nach Art. 83 und Art. 84 DSGVO erlassen, ohne dass in diesen ein „Schaden“ als gesonderte Voraussetzung genannt wäre.

Keine Erheblichkeitsschwelle

Ausgehend von der Erforderlichkeit des Schadenseintritts ist nach dem Urteil des EuGH allerdings nicht erforderlich, dass der eingetretene Schaden eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschreiten muss. Auch zu diesem Aspekt verweist der EuGH auf ein europarechtlich autonomes Verständnis des Schadensbegriffs, dem sich die nationalen Gerichte unterordnen müssen. Die Kompensation muss dem erlittenen Unrecht entsprechen. Dem steht es entgegen, Schäden, die unter einer bestimmten Schwelle liegen unausgeglichen zu lassen. Vielmehr sei der Begriff des Schadens wegen seiner eigenständigen Bedeutung so zu verstehen, dass die Kompensation der Sicherstellung des gleichmäßigen und hohen Niveaus des Datenschutzrechts diene. Dabei nimmt der EuGH die hohe Bedeutung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und deren gleichmäßige Anwendung und Durchsetzung in der Union in Blick. Interessanterweise begründet der EuGH die Ablehnung einer Bagatellschwelle auch mit der im Einzelfall unterschiedlichen Anlegung eines Maßstabs durch die Gerichte.

Anforderungen an den Schadensausgleich

Der vom Schadensersatzanspruch zugemessenen Ausgleichs- und Kompensationsfunktion entspricht es, lediglich den konkreten Schaden zu ersetzen. So führt der EuGH aus, dass ein Strafschadensersatz nicht erforderlich sei, da der jeweils erlittene Schaden hinreichend kompensiert werde, wie dies auch in Erwägungsgrund 146 beabsichtigt sei.

Die Art der Schadensberechnung allerdings bleibt der mitgliedstaatlichen Ausgestaltung durch die Rechtsprechung vorbehalten; die Gerichte haben daher die innerstaatlichen Vorschriften zur Berechnung des Schadens anzuwenden. Berücksichtigt werden müsse in diesem Rahmen allerdings die Anwendung von Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz. Einerseits müsse sichergestellt werden, dass wesentlich gleiche Sachverhalte gleichbehandelt werden. Andererseits müsse in diesem Rahmen berücksichtigt werden, dass die Geltendmachung von (Datenschutz-)Rechten durch die jeweils betroffenen Personen nicht durch übermäßige Anforderungen erschwert oder gar ineffizient ausgestaltet werde. Im Übrigen dürfe die Anwendung von Unionsrecht nicht zu einer Schlechterbehandlung der be-

troffenen Personen als die Anwendung allein mitgliedstaatlichen Rechts führen.

Auswirkungen auf die Praxis

In seiner Entscheidung zeichnet der EuGH den groben Rahmen für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Auch nach dieser Entscheidung bleiben allerdings Aspekte offen und der Klärung durch die mitgliedstaatlichen Gerichte überlassen.

Zwar erteilt der EuGH besonderen nationalstaatlichen Schwellen – mithin auch der in Deutschland von den Gerichten angenommenen Bagatellschwelle – eine Absage. Allerdings dürfte die Grenze zwischen der Bagatellschwelle und feststellbarem (bzw. ersatzfähigem) Schaden fließend sein. Legt man die Entscheidung des EuGH maßstabsgetreu an, so haben künftig auf Kleinstbeträge gerichtete Zahlungsklagen Aussicht auf Erfolg, die bisher teils als Bagatellschäden für nicht kompensationsfähig befunden wurden. Mit entsprechender Argumentation dürfte es im Einzelfall gelingen, darzulegen warum die Betroffenheit über ein bloßes Ärgernis hinausgeht. Das betrifft insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten durch deren Arbeitgeber. Vielfach werden datenschutzrechtliche (Auskunfts)Ansprüche als „Munition“ bei nicht einvernehmlicher Trennung verwendet. Darüber hinaus drohen bei Datenschutz-Vorfällen – über welche die betroffenen Personen zu informieren sind – Inanspruchnahmen. Zu denken sei nur an die die „Abmahnungen“ in Sachen von „Google Fonts“.

Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist zu raten, ein den Ansprüchen der DSGVO genügendes Datenschutz- und Risikomanagement dauerhaft umzusetzen und Verarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß zu dokumentieren. Datenübermittlungen an Dritte sowie zugrundeliegende vertragliche Vereinbarungen sine auf den Prüfstand zu stellen. Denn auch bei einer Datenschutzverletzung durch Dritte als Empfänger personenbezogener Daten droht unter den vom EuGH aufgezeigten Grundlinien ein Schadensersatz.

Die Haftung auf Klein- und Kleinstbeträge, wie diese vom EuGH befürwortet werden, ist dabei weniger das wirtschaftliche Risiko als das Prozesskostenrisiko.

Autor:

Christoph Engling ist Rechtsanwalt bei WGw Rechtsanwälte in Bochum und spezialisiert auf das IT- und Datenschutzrecht; ferner ist er zertifizierter Datenschutzauditor (TÜV).

